

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Sachsen-Anhalt

Geschäftsordnung LDK

§ 1

Einberufung und Zusammensetzung

1. Der Zeitpunkt einer LDK ist spätestens neun Monate vor Beginn durch den LHA zu bestimmen und sechs Monate vor Beginn in der Landeszeitung bekannt zu machen.
2. Die Anzahl der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten (§ 13 der Satzung) wird vom LV sechs Monate vor dem Beginn der LDK auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl ermittelt und den Kreisverbänden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
3. Die Kreisverbände teilen bis spätestens vier Monate vor Beginn der LDK dem LV die Delegierten namentlich mit.
4. Die Delegierten sind vom LV rechtzeitig einzuladen. Die Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach Antragsschluss (§ 5 Punkt 2) zuzusenden.

§ 2

Leitung der LDK

1. Die Leitung der LDK liegt in den Händen eines von der LDK gewählten Präsidiums. Die Wahl des Präsidiums wird von der oder dem Vorsitzenden des Landesverbandes durchgeführt, nach dem sie oder er die LDK eröffnet hat.
2. Das leitende Mitglied des Präsidiums bringt die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung.
3. Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen oder bei Beteiligung an der Besprechung zur Sache hat es die Leitung der LDK an ein anderes Präsidiumsmitglied abzugeben.
4. Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 2a

Mandatsprüfung

1. Die Mandatsprüfung obliegt einer Mandatsprüfungskommission. Der Vorsitz der Mandatsprüfungskommission liegt in den Händen des für den Bereich Finanzen zuständigen Mitglieds des Landesvorstandes. Weitere Mitglieder sind die bzw. der für den Bereich Buchhaltung zuständige Beschäftigte der Landesgeschäftsstelle und ein Delegierter der LDK, der vom LHA bestimmt wird.
2. Die Mandatsprüfung umfasst die Prüfung der ordentlichen GEW-Mitgliedschaft der Delegierten einschließlich der ordnungsgemäßen Benennung der Delegierten gemäß § 13 der Satzung der GEW.
3. Außerdem stellt die Mandatsprüfungskommission über den gesamten Zeitraum der Beratungen und insbesondere vor den jeweiligen Wahlgängen die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fest. Über das Ergebnis der Mandatsprüfung und die Zahl der an-

wesenden stimmberechtigten Delegierten unterrichtet die bzw. der Vorsitzende jeweils am Beginn eines jeden Sitzungstages sowie bei jeder zwischenzeitlichen Veränderung das vorsitzende Mitglied des Präsidiums der LDK.

§ 3

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der LDK mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Dringlichkeitsanträge sind, falls sie eines eigenen Tagesordnungspunktes bedürfen, zunächst vorbehaltlich der Zustimmung nach § 5 Punkt 4 durch die LDK vor der Abstimmung mit in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die Tagesordnung kann jederzeit durch die LDK durch Absetzen einzelner Punkte, Hinzufügen neuer Punkte oder Änderung der Reihenfolge mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dazu sind Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 6 zulässig.

§ 4

Aussprache

1. In der Aussprache der LDK können nur Delegierte das Wort nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die LDK.
2. Die Delegierten melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden in der Reihenfolge der Meldung in die Wortmeldeliste aufgenommen. Nach Sachgebieten geordnet und in der entsprechenden Reihenfolge erteilt ihnen das leitende Mitglied das Wort.
3. Wortmeldungen sind nur zu dem jeweils behandelten Tagesordnungspunkt möglich.
4. Antragsteller und Antragstellerinnen nach § 5 sowie Mitglieder der Antragskommission erhalten auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort.
5. In der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, falls die LDK dies beschließt.

§ 5

Anträge

1. Anträge an die LDK dürfen nur von den Delegierten, den Kreisverbänden, dem LHA und dem LV gestellt werden.
2. Anträge an die LDK müssen sechs Wochen vor der LDK bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingereicht werden.
3. Anträge zur Änderung der Satzung sind vier Monate vor der LDK bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen.
4. Die Behandlung von Anträgen, die nach dem in Punkt 2 genannten Zeitpunkt eingegangen sind (Dringlichkeitsanträge), ist erst möglich, wenn die LDK die Dringlichkeit anerkannt hat.
5. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung als Ziel haben, sind unzulässig.
6. Zusatz- und Änderungsanträge zu Anträgen können von den im Punkt 1 genannten Gremien und von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen und werden, falls sie den Delegierten nicht schriftlich vorgelegt werden, verlesen, bevor die Antragstellerin oder der Antragsteller unter Beachtung von Punkt 8 das Wort zur Begründung erhält.

7. Alle Anträge müssen aus bearbeitungs- und verhandlungstechnischen Gründen folgenden äußeren Kriterien genügen:
 - a) Jeder Antrag muss auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.
 - b) Antrag und Antragsbegründung müssen im Wortlaut getrennt erscheinen. Der Antragstext steht voran. Eine schriftliche Begründung ist nicht zwingend notwendig.
 - c) Der Antrag muss die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie ein mit der Erledigung des Antrages zu beauftragendes Organ der GEW ausweisen.
8. Alle Anträge an die LDK werden einer Antragskommission zugeleitet. Die Einsetzung der Antragskommission obliegt dem LHA.
 - a) Bei Anträgen, die den Kriterien nach Punkt 7 nicht genügen, erhalten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller die Möglichkeit, diese innerhalb von zwei Wochen entsprechend den von der Antragskommission zu gebenden Hinweisen zu korrigieren.
 - b) Alle Anträge werden durch die Antragskommission listenmäßig erfasst. Der LDK ist darüber zu berichten.
 - c) Alle eingegangenen Anträge werden von der Antragskommission nach Sachgebieten geordnet. Sie kann der LDK Vorschläge für eine inhaltliche Zusammenfassung ähnlich lautender Anträge unterbreiten sowie Empfehlungen zu den Anträgen geben.
9. Ist das leitende Mitglied der LDK der Meinung, dass der eingereichte Antrag nicht zur Sache gehört, hat es eine diesbezügliche Entscheidung der LDK herbeizuführen.
10. Anträge können von Antragstellerinnen und Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden.
11. Über einen Antrag kann auf Beschluss der LDK auch geteilt verhandelt und abgestimmt werden.
12. Ein eingereichter Antrag nach Punkt 6 bedeutet nicht automatisch eine Wortmeldung. Diese muss gesondert erfolgen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag zur Beschränkung der Redezeit in der Aussprache,
 - b) Antrag auf Auslegung dieser Geschäftsordnung nach § 9 Nr. 2
 - c) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - d) Antrag auf Änderung oder Absetzung der Tagesordnung,
 - e) Antrag auf Vertagung,
 - f) Antrag auf Unterbrechung.
2. Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste ist unzulässig.
3. Anträge gemäß Punkt 1 können mündlich zu Protokoll eingereicht werden. In diesem Fall müssen die Delegierten ihren Namen vor ihren Ausführungen nennen.

4. Anträge gemäß Punkt 1 gehen allen anderen Anträgen vor und sind sofort zu verhandeln. Hierzu ist den Delegierten außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort zu erteilen.
5. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kommt sofort zur Abstimmung, nachdem die noch offene Wortmeldeliste verlesen und je einmal für und gegen den Schluss gesprochen werden konnte.
6. Ausführungen zur Sache sind im Rahmen der Verhandlung der Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

§ 7

Abstimmungen

1. Die LDK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
2. Vor der Abstimmung werden die entsprechenden Anträge, Änderungs- und Zusatzanträge nochmals zusammenfassend genannt.
3. Die Antragskommission gibt der LDK eine Empfehlung zu den Anträgen und zum Verfahren. Über diese entscheidet die LDK.
4. Findet die Empfehlung keine Mehrheit, so wird zunächst über alle eingegangenen Änderungs- und Zusatzanträge abgestimmt, und zwar über den jeweils weitestgehenden zuerst.
5. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält (einfache Mehrheit), es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten anwesenden Delegierten erforderlich.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Emporheben der Delegiertenkarten.
8. Bei der Abstimmung stellt das leitende Mitglied des Präsidiums das Ergebnis sowie die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest.
9. Wird das Ergebnis bezweifelt, erfolgt die Auszählung der Stimmen.
10. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist unzulässig.
11. Wahlen werden nach einer gesondert von der LDK zu beschließenden Wahlordnung durchgeführt.

§ 8

Protokollführung

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung ist das Präsidium. Dieses kann zur Erledigung dieser Aufgabe Protokollantinnen und Protokollanten einsetzen.
2. Zur ordnungsgemäßen Protokollführung gehören:
 - a) die Wiedergabe des Wortlautes aller Beschlüsse,
 - b) persönliche Erklärungen.
3. Das Protokoll ist von den Protokollantinnen und Protokollanten zu unterzeichnen und den Teilnehmern alsbald zuzustellen.

4. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Zusenden der Protokolle kein Einspruch, bestätigt der LV das Protokoll. Über etwaige Einsprüche entscheidet der LV.

§ 9

Inkrafttreten – Änderungen – Auslegungen

1. Die Geschäftsordnung kann von der LDK mit einfacher Mehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben werden.
2. In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die LDK.
3. Diese Geschäftsordnung wurde von der LDK am 18.11.1994 beschlossen und am 19.11.2010 letztmalig geändert.